



Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst****Dr. Gerhard Thurner**

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das  
Bundeskanzleramt-  
Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

DVR:0059463

---

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Datenschutzgesetz 2000 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (DSG-Novelle 2010); Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-1040/462

Innsbruck, 17.06.2009

Zu ZI. BKA-810.026/0005-V/3/2009 vom 20. Mai 2009

Zum übersandten Entwurf einer DSG-Novelle 2010 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Artikel I (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

Eine Ausweitung der Zuständigkeiten des Bundes in Angelegenheiten des Datenschutzes ist zwar nachvollziehbar begründet, es wird aber den politischen Entscheidungsträgern obliegen, ob diese Einschränkungen der Landeszuständigkeit akzeptiert werden. Die vorgesehene Regelung in der Z. 27 (§ 4 Abs. 2) wonach für manuelle Daten, also beispielsweise auch für lose Zettelsammlungen, Eintragungen in ein Bautagebuch oder ein persönliches Notizbuch, nunmehr § 6 Abs. 1 Z. 1 bis 3 und Abs. 2 sowie die §§ 7 bis 9 DSG 2000 und die Bestimmungen des 6. Abschnittes sinngemäß gelten sollen, ist überschießend und es zeigt sich deutlich, dass eine Einschränkung des Gestaltungsspielraumes des Landesgesetzgebers auch zu inhaltlich nicht gewünschten Änderungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage führen würde.

Zu Artikel II (Änderung des Datenschutzgesetzes 2000):Zu Z. 19 bis 26 (§ 4 Abs. 1):

In der Textgegenüberstellung zu § 4 Abs. 1 Z. 3 ist offenbar ein Fehler unterlaufen. Zu dieser Ziffer ist keine Änderung normiert.

Zu Z. 35 (§ 17 Abs. 1):

Der letzte Satz verweist für manuelle Dateien auf § 18 Abs. 2 Z. 1 bis 4 DSG 2000. Ein Informationsverbundsystem wird bei manuellen Dateien wohl nicht in Betracht kommen.

Zu Z. 39 (§§ 20 bis 22):

Im § 20 Abs. 4 sollte wenigstens eine "angemessene", allenfalls mit einer Höchstdauer versehene Frist zu bestimmen sein.

Zu Z. 82 (9a. Abschnitt – Videoüberwachung):Zu § 50a:

Wenn in den Erläuterungen zu Abs. 1 festgehalten wird, dass "auch gezieltes Fotografieren" zur Videoüberwachung zählt, dann gilt es zu bedenken, dass das gezielte Fotografieren von Personen zum Berufsbild ganzer Gruppen (z.B. Privatdetektive, Sicherheits-Dienste) gehören kann.

Als Betroffene sind wohl natürliche Personen anzusehen, weil juristische Personen nicht videoüberwacht werden können.

Der Abs. 6 reduziert die Zulässigkeit der Auswertung so genannter "Zufallstreffer" auf gerichtlich strafbare Handlungen und auf bestimmte Angelegenheiten nach dem Sicherheitspolizeigesetz. Beispielsweise dürfte aber eine Videoaufnahme, die eine stark betrunkene Person zeigt, welche ein Kraftfahrzeug in Betrieb nimmt, nicht verwertet werden. Weiters ist fraglich, warum hier nur auf das überwachte Objekt und nicht auch auf die überwachte Person abgestellt wird.

Zu § 50c:

Die Erläuterungen führen zutreffend aus, dass durch die fortschreitende Entwicklung der Videotechnologie auch die Überwachung von Orten, Gegenständen und Personen durch Kameras beinahe allgegenwärtig geworden ist. Auf der einen Seite wird nicht verkannt, dass die Videoüberwachung einen besonderen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz darstellt. So wird bedingt dadurch, dass nicht oder nur sehr schwer gezielt einzelne Personen überwacht werden können, eine Vielzahl von Unbeteiligten erfasst und es gilt zu bedenken, dass sich aus einer Videoanwendung stets auch sensible Daten (z.B. Gesundheitszustand durch Behinderung, ethnische Zugehörigkeit usw.) ergeben können.

Andererseits ist nach herrschender Auffassung nur ein verschwindend kleiner Teil der Videoüberwachungen bei der Datenschutzkommission registriert und die Sensibilität des Themas ist im Steigen begriffen. So sollte endlich die Gelegenheit genützt werden, eine praxistauglichere Regelung zu treffen. Die Zulässigkeitsprüfung zeigt gegenüber der geltenden Rechtslage (§§ 6 ff DSGVO 2000) kaum Unterschiede, sodass bei der Meldepflicht von Videoüberwachungen einschließlich der Vorabkontrolle kein echter Fortschritt erkennbar ist. Sollten wirklich - bedingt durch die erwähnte Sensibilisierung - alle derzeit illegal betriebenen Videoüberwachungen gemeldet werden, so wäre dieser Arbeitsaufwand von der Datenschutzkommission unmöglich zu bewältigen. Bekanntlich hat ja das Registrierungsverfahren bei der Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH (TILAK) ja fast zwei Jahre gedauert!

Auch von der Ankündigung in der "Presse" vom 10. Mai 2009 („... wobei die Datenschutzkommission die Bestimmung soeben ein wenig gelockert hat: Wer sein Einfamilienhaus mit einer Videokamera überwachen und die Bilder auch speichern will, muss dies künftig nicht mehr melden. 'Die Videoüberwachung darf aber nur auf dem eigenen Grundstück erfolgen', sagt Waltraut Kotschy, geschäftsführendes Mitglied der DSK. 'Gehsteige oder das Nachbargrundstück dürfen auf keinen Fall gefilmt werden.'“) ist im vorliegenden Entwurf nichts erkennbar.

Zur Lösung des Problems sollten dringend geeignete Maßnahmen gesetzt werden, die einen Ausgleich zwischen dem Grundrecht auf Datenschutz und den Erfordernissen der Praxis schaffen. So könnten etwa in der Standard- und Musterverordnung 2004 (StMV 2004), BGBl. II Nr. 312/2004, Videoüberwachungen

definiert werden, die als Standardanwendungen betrieben werden können (siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 50b).

Im Übrigen ist es geradezu kurios, wenn Videoüberwachungen gemeldet werden müssen, bei denen bereits der Gesetzgeber feststellt (vgl. § 50a Abs. 3 und 4), dass die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen nicht verletzt werden.

#### Zu § 50d:

Die Regelung, wonach bei der Kennzeichnung von Videoüberwachungen eine Bezeichnung des Auftraggebers nur dann nicht erforderlich ist, wenn dieser „den Betroffenen nach den Umständen des Falles bereits bekannt“ ist, scheint praxisfremd. Betritt beispielsweise eine Person den videoüberwachten Kassenraum einer Bezirkshauptmannschaft, so ist dieser sicherlich nicht bereits bekannt, ob Auftraggeber das Land Tirol, die Landesregierung, das Amt der Landesregierung oder die Bezirkshauptmannschaft ist. Es müsste genügen, wenn der Betroffene nach den Umständen des Falles Rückschlüsse auf den Auftraggeber ziehen kann.

#### Abschließend wird noch auf Folgendes hingewiesen:

1) Im § 4 werden zwei Absatzbezeichnungen eingeführt. An mehreren Stellen des geltenden DSG 2000, des Entwurfes und der Erläuterungen wird jedoch noch auf „§ 4 Z. ...“ verwiesen (z.B.: § 3 Abs. 1 [geltende Fassung]; § 26 Abs. 10; Erläuterungen zu Art. 2 Z. 42 und 43; 82), richtigerweise müsste es jeweils „§ 4 Abs. 1 Z. ...“ lauten.

2) Bereits mit Schreiben vom 27. Juni 2005, Zl. VEntw-DS-1/40, wurde darauf hingewiesen, die Unstimmigkeit im § 9 Z. 12 DSG 2000 zu bereinigen, wonach es richtig zu lauten hätte:

„12. die Verwendung der Daten zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, .....“

3) Die Zitate im letzten Absatz des allgemeinen Teils der Erläuterungen müssten berichtigt werden.

4) Die Erläuterungen weisen zahlreiche sprachliche Ungereimtheiten auf. Exemplarisch wird auf jene zu § 50a Abs. 4 Z. 1 hingewiesen:

„Beispielsweise kann es sich um einen datenschutzrechtlich zulässigen Eingriff handeln,

a) wenn..... Ist für die dem gefährlichen Angriff zu Grunde liegende gerichtlich strafbare nach § 57 des Strafgesetzbuches ...

b) die überwachte Person einen überdurchschnittlichem Bekanntheitsgrad in der Öffentlichkeit oder das überwachte Objekt in Aufenthaltsort einer derartigen Person ist, oder

c) oder die überwachte Person/das überwachte Objekt ein verfassungsmäßiges Organ oder dessen Aufenthaltsort ist, oder

d) das überwachte Objekt ein beweglicher Gegenstand mit von erheblichem Geldwert oder ein Aufenthaltsort derartiger Gegenstände ist, oder

e) das überwachte Objekt ein Gegenstand von außergewöhnlichem überdurchschnittlichem künstlerischem Wert ist,“

Außergewöhnlich ist begrifflich schon überdurchschnittlich und ob ein Objekt einen Aufenthaltsort haben kann, mag dahingestellt bleiben. Gewöhnlich haben einen solchen nur Personen (z.B. § 11 Abs. 2 des Zustellgesetzes).

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor